

## Kommunique

### 30. Sitzung des Kontrollrates

Am 31. Mai fand in Berlin die ordentliche Sitzung des Kontrollrates unter dem Vorsitz des Marschalls der Royal Air Force, Sir Sholto Douglas, statt. Auf der Sitzung waren General Koenig, General Dratwin und General Clay anwesend.

Der Kontrollrat bestätigte und Unterzeichnete das Gesetz Nr. 29 „Über die Ausgabe beglaubigter Abschriften von Dokumenten“. Das Gesetz wird am 5. Juni 1946 um 18 Uhr veröffentlicht.

### Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

#### Gesetz Nr. 29

#### *Ausfertigung beglaubigter Abschriften von Schriftstücken*

*(Aufhebung des Gesetzes Nr. 6 des Kontrollrats)*

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

#### *Artikel I*

Der bevollmächtigte Vertreter der Regierung irgendeiner der vier Besatzungsmächte Deutschlands oder einer Abteilung oder Dienststelle dieser Regierung kann schriftlich eine beglaubigte Abschrift von Büchern, Schriftstücken, Protokollen, Aufzeichnungen, Rechnungen, Handschreiben oder anderen Urkunden aus den Akten eines jeden deutschen Gewerbe- oder Industriebetriebes oder Handelsunternehmens oder aus den amtlichen Akten der deutschen Regierung oder einer jeden deutschen Regierungsabteilung oder Dienststelle anfordern. Anträge dieser Art sind an die Abteilung „Liaison und Protokoll“ der Alliierten Kontrollbehörde zu richten, die diese Anträge der zuständigen Person oder Dienststelle der Militärregierung der in Frage kommenden Zone zuleitet. Der bevollmächtigte Vertreter der Regierung irgendeiner der Vereinten Nationen kann nach demselben Verfahren gleiche Anträge, die der Genehmigung des betreffenden Zonenbefehlshabers unterliegen, einreichen.

#### *Artikel II*

Offiziere oder Vertreter der Militärregierung, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines öffentlichen Amtes, eines Privatunternehmens oder einer sonstigen deutschen Organisation beauftragt sind, sind die gesetzlichen Verwahrer der einer solchen Organisation gehörenden Schriftstücke. Falls für ein Schriftstück, das auf Grund des Artikels I angefordert wird, kein Verwahrer bestellt worden ist, so ernennt die Besetzungsbehörde des Gebietes, in dem sich das angeforderte Schriftstück befindet, nach Eingang und Vorlage eines Antrages dieser Art einen Offizier oder Vertreter, der das angeforderte Schriftstück zu dem unten angeführten Zweck in einstweilige Verwahrung nimmt.